



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0376/2016		Datum:	19.07.2016			
Baudezernent							
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az:	01744-16 (Bl)				
Gremienweg:							
20.09.2016	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen		
Betreff:	Einvernehmen der Gemeinde für eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 212 "Pfarrer-Kraus-Straße/Sonnenallee/Silberstraße" mit Änderungen 4 und 5 in Koblenz-Arenberg (§§ 31 (2) und 36 BauGB).						

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 212 „Pfarrer-Kraus-Straße/Sonnenallee/Silberstraße“ mit 4. und 5. Änderung zu:

Errichtung eines Carports auf festgesetzter Verkehrsfläche abweichend von den Textfestsetzungen über Stellplätze und Garagen.

(§§ 31 (2) und 36 BauGB)

Antragseingang	29.06.2016						
Vorbescheid erteilt	nein						
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein						
Vorhabensbezeichnung	Befreiung nach dem Baugesetzbuch bei genehmigungsfreien Vorhaben: hier Errichtung eines Carports						
Grundstück/Straße	Am Roten Hahn						
Gemarkung	Arenberg						
Flur	2						
Flurstück	75/13						

Begründung:

Der Antragsteller plant die Errichtung eines bauordnungsrechtlich baugenehmigungsfreien Carports auf seinem Privatgrundstück.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 212 „Pfarrer-Kraus-Straße/Sonnenallee/Silberstraße“. Dieser setzt für den betreffenden Bereich eine Verkehrsfläche fest.

Diese Festsetzungen beinhaltet weder eine öffentliche noch private Zweckbestimmung, sodass die Nutzung der Fläche als private Verkehrsfläche mit den Regelungen des Bebauungsplans vereinbar ist.

Ferner sieht der Text zu Änderung Nr. 4 Garagen innerhalb der überbaubaren Flächen sowie in den seitlichen Grundstücksflächen in dem Bereich zwischen verlängerter vorderer und hinterer Baugrenze vor.

Die Errichtung eines Carports an der hier geplanten Stelle unter Berücksichtigung der heterogen strukturierten Umgebungsbebauung mit bereits vorhandenen baulichen Anlagen in ähnlicher Lage ist als städtebaulich vertretbar zu werten.

(§ 31 (2) Nr.2 BauGB).

Nachbarliche Belange werden durch die Abweichung nicht berührt.

Anlagen:

- Lageplan
- Bebauungsplan
- Visualisierung